

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
7	Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAöR“ für das Haushaltsjahr 2024	25	
8	Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022	26	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
18	Jugendordnung der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Ostercappeln	27	
19	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehrorganisationssatzung)	30	
20	Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsbeauftragte in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehrentschädigungssatzung)	35	
21	Jahresabschluss 2022 der Stadt Bramsche	37	
22	Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 289 „Holzhausen-Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften	38	
23	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 „Hemstede“ der Gemeinde Badbergen	39	
24	Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2022 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH		39
25	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen der Gemeinde Bad Essen		40
26	2. Änderungssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)		40
27	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2021		41
28	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2022		41
29	Änderungssatzung (2. Änderung vom 19.12.2023) zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wallenhorst vom 12.03.2013		42
30	1. Haushaltssatzung der Gemeinde Belm für das Haushaltsjahr 2024		42
31	Satzung zur achten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994		43
32	Haushaltssatzung der Gemeinde Gehrde für das Haushaltsjahr 2024		44
33	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH		45
34	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH		46

A. Bekanntmachungen des Landkreises

7

Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAöR“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 145 Abs. 3 NKomVG i.V. mit § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der Regionalleitstelle Osnabrück kAöR in der Sitzung am 11.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.554.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.554.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	7.181.200 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	6.298.100 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.554.200 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.266.300 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.283.000 Euro
2.1.3	aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.176.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

Osnabrück, 11. Oktober 2023

Regionalleitstelle Osnabrück kAöR
 Volker Trunt Dietrich Bettenbrock
 Vorstand Vorstand

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 01. Februar 2024 bis 09. Februar 2024 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo. – Mi. und Fr.) und 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) in der Regionalleitstelle Osnabrück (Zimmer 4123) im Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 04. Januar 2024

Regionalleitstelle Osnabrück kAöR
 Volker Trunt
 Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

8

Beschluss
des Kreistages des Landkreises Osnabrück
über die Jahresrechnung und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt

a.) den Jahresabschluss 2022 wie folgt

Ergebnisrechnung (verkürzte Darstellung):

	Erträge	Aufwendungen	Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbetrag (-)
	€	€	€
ordentliches Ergebnis	713.397.653,67	698.812.536,26	14.585.117,41
außerordentliches Ergebnis	15.091.559,18	12.119.139,97	2.972.419,21
Jahresergebnis	728.489.212,85	710.931.676,23	17.557.536,62

Finanzrechnung (verkürzte Darstellung):

	Einzahlungen	Auszahlungen	Finanzmittelüberschuss (+) Finanzmittelfehlbetrag (-)
laufende			
Verwaltungstätigkeit	721.351.250,34	671.443.643,81	49.907.606,53
Investitionstätigkeit	15.041.713,54	55.525.189,51	-40.483.475,97
Finanzmittel	736.392.963,88	726.968.833,32	9.424.130,56
Finanzierungstätigkeit			
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	15.000.000,00	6.151.046,05	8.848.953,95
Finanzmittelbestand	751.392.963,88	733.119.879,37	18.273.084,51
haushaltsunwirksame Vorgänge	195.317.057,37	187.833.598,73	7.483.458,64

26

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 5.422.599,52 €

Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) 31.179.142,67 €

Bilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2022 (verkürzte Darstellung):

Aktiva	31.12.2021	31.12.2022	Passiva	31.12.2021	31.12.2022
	€	€		€	€
1.1 Immaterielles Vermögen	173.886.347,59	195.025.473,37	1 Nettoposition	234.728.801,28	261.728.386,25
1.2 Sachvermögen	307.965.701,87	319.687.399,97	1.1 Basis-Reinvermögen	105.555.386,91	105.528.510,11
1.3 Finanzvermögen	100.666.356,19	86.958.976,87	1.2 Rücklagen	21.933.996,71	19.989.487,98
1.4 Liquide Mittel	5.422.599,52	31.179.142,67	1.3 Jahresergebnis	- 2.140.732,47	17.557.536,62
1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.226.239,58	18.126.109,27	1.4 Sonderposten	109.380.150,13	118.652.851,54
			2 Schulden	85.714.957,18	91.274.547,79
			2.1 Geldschulden, davon	69.378.772,90	75.256.079,35
			2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	50.932.029,75	60.597.934,18
			2.1.2 Liquiditätskredite	18.446.743,15	14.658.145,17
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.633.875,38	816.924,90
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	9.514.810,58	8.498.357,03
			2.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.161.504,15	8.498.357,03
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	3.025.994,17	2.884.949,88
			3 Rückstellungen	270.263.573,00	268.636.467,98
			4 Passive Rechnungsabgrenzung	12.459.913,29	29.337.610,13
Bilanzsumme	603.167.244,75	650.977.012,15	Bilanzsumme	603.167.244,75	650.977.012,15

b) der Landrätin Anna Keschull gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

c) gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG in Verbindung mit § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 14.585.117,41 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.972.419,21 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 sind der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Januar 2024 mitgeteilt worden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 vom 1. Februar 2024 bis zum 09. Februar 2024 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 31. Januar 2024

Landkreis Osnabrück
 Anna Keschull
 Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

18

Jugendordnung der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Ostercappeln

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für männliche wie auch weibliche Personen:

GemBM	Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
OrtsBM	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GJFW	Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stellv. GJFW	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
OJFW	Ortsjugendfeuerwehrwart oder Ortsjugendfeuerwehrwartin
stellv. OJFW	stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart oder stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin
JGrL	Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JGrB	Jugendgruppenbetreuer oder Jugendgruppenbetreuerin
JFM	Jugendfeuerwehrmitglied

Inhaltsübersicht:

1. Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr und Rechtsstellung
2. Organisation
3. Zweck und Aufgabe, selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen
4. Mitgliedschaft
5. Rechte und Pflichten
6. Organe
7. Gemeindejugendfeuerwehrleitung
8. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
9. Jugendgruppenbetreuung
10. Mitgliederversammlung
11. Schriftgut
12. Kassenwesen
13. Stärke der Jugendfeuerwehr
14. Funktionsabzeichen
15. Inkrafttreten

1. Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr und Rechtsstellung

- 1.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr der Gemeinde Ostercappeln, nachfolgend Gemeindejugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss der Ortsjugendfeuerwehren innerhalb der Gemeinde Ostercappeln. Die Ortsjugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.2 Die Gemeindejugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostercappeln, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“.
- 1.3 Der Sitz der Gemeindejugendfeuerwehr ist am Sitz des / der jeweiligen GJFW.

- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Organisation

- 2.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostercappeln und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfall des oder der stellv. GJFW – bedient.
- 2.2 Der oder die GJFW ist stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindekommandos.
- 2.3 Die Gemeindefeuerwehr besteht aus max. 6 JFM pro Ortsjugendfeuerwehr. In Abstimmung mit dem Gemeindekommando kann diese Mitgliederzahl erhöht werden.
- 2.4 In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen die Ortsjugendgruppen der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der oder die sich dazu des oder der OJFW - im Verhinderungsfall des oder der stellv. OJFW - bedient. Der oder die OJFW ist stimmberechtigtes Mitglied des Ortskommandos.
- 2.5 Die jeweiligen OJFW sind kraft Amtes gleichzeitig die Stellvertreter/-innen für den oder die GJFW.

3. Zweck und Aufgabe, selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

- 3.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), und dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981).
- 3.2 Die Gemeindejugendfeuerwehr ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeindejugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gemeindejugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die JFM erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeindejugendfeuerwehr.
- 3.3 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,

3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 5. Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3.4 Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 3.5 Die jugendpflegerische Arbeit der niedersächsischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.04.1994 in Verbindung mit dem Erlass des Nds. MK vom 17.05.1994 in der jeweils gültigen Fassung gestaltet.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr (JFM) werden. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.2 Die JFM erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 23. Oktober 1998 (Nds. MBl. S. 676) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 4.3 Die JFM müssen zur Teilnahme an Leistungswettbewerben einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
1. Austritt (zu erklären in schriftlicher Form mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten gegenüber dem oder der GJFW).
 2. Wechsel des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes außerhalb der Gemeinde Ostercappeln.
 3. Ausschluss (über den Ausschluss entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss. Zuvor ist mit dem Mitglied und dessen Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen, über das Gespräch ist Protokoll zu führen. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Ostercappeln erlassen und ist den Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.)
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- 4.5 Jugendliche die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostercappeln werden.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Jedes JFM hat das Recht
1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 2. in eigener Sache gehört zu werden.
- 5.2 Jedes JFM übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 2. die im Rahmen der Jugendordnung und der für die Jugendfeuerwehr geltenden Regelungen der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Ostercappeln gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 4. die ihm/ihr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

6. Organe

- 6.1 Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss
 3. der oder die GJFW
 4. die Stellvertreter der oder des GJFW 5. ggf. die Stellvertreter der OJFW.

7. Gemeindejugendfeuerwehrleitung

- 7.1 Die Gemeindejugendfeuerwehrleitung besteht aus:
1. der oder die Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in
 2. vier stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwarten/-innen.
- 7.2 Der oder die GJFW muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostercappeln sein, muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollte an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Der Erwerb zur Befähigung zum/-r Gruppenführer/-in sowie der erfolgreich besuchte Jugendgruppenleiterlehrgang soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung zum oder zur GJFW erfolgen.
- 7.3 Der oder die GJFW wird auf Vorschlag der JGrL von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeindegremiums gewählt und von der oder dem GemBM für die Dauer von maximal drei Jahren pro Amtsperiode bestellt. Wiederwahl ist möglich. Der oder die GJFW muss vor Bestellung mindestens ein Jahr aktiver JGrB gewesen sein.
- 7.4 Die stellv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostercappeln sein, müssen mit Erfolg an der Truppausbildung und einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollten an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Die Truppausbildung und der Jugendgruppenleiterlehrgang sollen innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung zum oder zur stellv. GJFW erfolgreich belegt worden sein.
- 7.5 Die stellv. GJFW der jeweiligen Ortsfeuerwehren werden auf Vorschlag der JGrB in Abstimmung mit dem Ortskommando von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr gewählt und von der oder dem OrtsBM für die Dauer von maximal drei Jahren pro Amtsperiode bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die stellv. GJFW

müssen vor Bestellung mindestens ein Jahr aktive JGrB gewesen sein.

7.6 Der GJFW und die stellv. GJFW bleiben so lange im Amt, bis neue GJFW, bzw. Stellvertreter/-innen, gewählt sind. Die stellv. GJFW sind gleichberechtigte Vertreter des oder der GJFW. Im Verhinderungsfall des oder der GJFW führt im gegenseitigen Einvernehmen eine oder einer der Stellvertretenden die Geschäfte der Gemeindejugendfeuerwehr. Im Falle der Nichteinigung bestimmt der GemBM den Vertreter.

7.7 Es kann je Ortsfeuerwehr ein oder eine stellv. OJFW auf Vorschlag der JGrB in Abstimmung mit dem Ortskommando von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr gewählt und von der oder dem OrtsBM für die Dauer von maximal drei Jahren pro Amtsperiode bestellt werden. Wiederwahl ist möglich. Die stellv. OJFW vertreten die stellv. GJFW bei Verhinderung. Im Übrigen gelten die Vorschriften bzgl. der stellv. GJFW entsprechend.

8. Aufgaben der Gemeindejugendfeuerwehrleitung

8.1 Der oder die GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Ostercappeln nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

8.2 Der GJFW hat zudem folgende Aufgaben

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten einschließlich Führung des Mitgliederverzeichnisses, der Kasse und des Dienstbuches.
2. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
3. Vorbereitung, Durchführung und Leitung der dienstlichen Veranstaltungen einschließlich Aufstellung der Dienstpläne
4. Aufstellung des Jahresberichtes
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
6. Vertretung der Jugendfeuerwehr soweit hierfür nicht die oder der GemBM zuständig ist.

8.3 Die stellv. GJFW haben folgende Aufgaben

1. Organisation von An-, Abmeldungen und Übernahmen in den aktiven Dienst der JFM
2. Aufstellung eines Jahresberichtes auf Ortsebene
3. Vertretung des oder der GJFW in sämtlichen Belangen der Gemeindejugendfeuerwehr.

9. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der oder die GJFW und die stellv. GJFW gehören dem Ausschuss kraft Amtes an. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der GJFW oder dem oder der GemBM nach Bedarf einberufen und geleitet.

9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

1. dem oder der GJFW
2. den stellv. GJFW
3. ggf. den stellv. OJFW

4. dem oder der Jugendsprecher/-in
5. dem oder der stellv. Jugendsprecher/-in
6. dem oder der Schriftwart/-in
7. dem oder der stellv. Schriftwart/-in
8. den JGrB.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder der Jugendfeuerwehr in den Jugendausschuss berufen werden.

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung des Dienstplanes.
3. Empfehlung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen.

10. Jugendgruppenbetreuung

10.1 Personen, die dem Betreuerstamm angehören und regelmäßig Jugendgruppen mitbetreuen, sind JGrB. JGrB sollen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein.

10.2 Vor Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen von drei Jahren haben JGrB der Gemeindeverwaltung ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

10.3 Jeder JGrB, der im Besitz einer Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist, ist gleichzeitig JGrL. JGrL dürfen Jugendgruppen leiten und sich bei der Betreuung der JFM an JGrB bedienen.

10.4 Die gewählten Kassenprüfer/-innen und Schriftwart/-innen müssen gleichzeitig JGrB sein.

10.5 Für den oder die GJFW, stellv. GJFW sowie stellv. OJFW gelten die Regelungen der JGrB entsprechend.

11. Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom GJFW im Einvernehmen mit der oder dem GemBM einzuberufen. Die oder der GemBM kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die OrtsBM der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

11.3 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt. Jedes JFM hat eine Stimme. Jeder JGrB hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

- 11.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
1. Genehmigung des Jahresberichtes der oder des GJFW
 2. Genehmigung des Kassenberichtes
 3. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 5. Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 6. Wahl der oder des Jugendsprechers/-in und der oder des stellv. Jugendsprechers/-in
 7. Wahl der oder des Schriftwarts/-in und der oder des stellv. Schriftwarts/-in
- 11.5 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom GJFW und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

12. Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der GJFW, der oder die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Gemeindejugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Gemeindejugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

13. Kassenwesen

- 13.1 Die für die Jugendarbeit von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel werden von dem oder der GJFW verwaltet.
- 13.2 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem GJFW.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

14. Stärke der Gemeindejugendfeuerwehr

- 14.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und der Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Gemeindejugendfeuerwehr.

15. Funktionsabzeichen

- 15.1 Der oder die GJFW sowie die stellv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktionen ein auf

diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

16. Inkrafttreten

- 16.1 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostercappeln, den

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

19

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehrorganisationssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehr Artland) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr Artland erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr Artland besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde Badbergen und ihren Ortsteilen Grönloh und Wehdel, in der Gemeinde Menslage und ihrem Ortsteil Bottorf-Borg, in der Gemeinde Nortrup und der Stadt Quakenbrück unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Ortsfeuerwehr Quakenbrück ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)), aufgestellt. Die Ortsfeuerwehren Badbergen, Menslage und Nortrup sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bottorf-Borg, Grönloh und Wehdel sind Feuerwehren mit Grundausstattung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).
- (4) Unter den Voraussetzungen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 NBrand-SchG nicht gefährdet wird sowie Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen, werden zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 S. 1 StVO, die Befugnisse für die Verkehrsregelung von der Feuerwehr Artland wahrgenommen.

§ 2

Leitung der Feuerwehr Artland

- (1) Die Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ in ihrer aktuell geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr“ in ihrer aktuell geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer sowie stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug bzw. Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten und bei Bedarf zu beteiligen.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldung für den Haushaltsplan der Samtgemeinde für den Bereich Feuerwehr,
 - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - g) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - h) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG (Funkversorgung innerhalb von Gebäuden).
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellv. Ortsbrandmeisterinnen und den stellv. Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der oder dem Gemeindefunkbeauftragten, der oder dem Gemeindefunkbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) An den Sitzungen des Gemeindekommandos sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Feuerwehrangelegenheiten zuständigen Fachbereichs der Samtgemeindevverwaltung Artland teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrand-

meisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift von einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Mitglied des Gemeindekommandos zu fertigen, welches von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Erstellerin oder dem Ersteller des Protokolls zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem für Feuerwehrangelegenheiten zuständigen Fachbereich der Samtgemeindeverwaltung zuzuleiten und dort zu archivieren.
- (11) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann für erforderliche Beratungs- und Abstimmungsgespräche zusätzliche Führungskräftebesprechungen einberufen. Teilnehmer von Führungsbesprechungen sind neben der Gemeindebrandmeisterin und dem Gemeindebrandmeister die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister und in der Regel die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister. Bei Verhinderung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an der Führungskräftebesprechung teil. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Führungskräftebesprechungen hinzuziehen. Beschlüsse werden in dem Gremium nicht gefasst.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g und h aufgeführten Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Ortsfeuerwehr.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) nach Maßgabe der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart und der oder dem Bekleidungs- und Ausrüstungsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 3 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, wobei die Jugendwartin oder der Jugendwart von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vorgeschlagen werden, für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an Sitzungen der Ortskommandos teilnehmen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist daher zu den Ortskommandositzungen einzuladen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Angehörige anderer Abteilungen wirken beratend mit.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Artland zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 6 Abs. 3 Buchstabe c und d werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt. Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen innerhalb der Ortsfeuerwehren wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt. Vorge schlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (3) Über den der Samtgemeinde Artland nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugehenden Vorschlag der in das Ehren beamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen

den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich und persönlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Artland sowie Personen, die für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden (Vollmitglied). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer für Einsätze in der Samtgemeinde Artland regelmäßig zur Verfügung steht und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Kommune als Einwohnerin oder Einwohner angehört oder dort regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Artland kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO).
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hier von abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie das 55. Lebensjahr erreicht haben oder den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder in Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Sie wird von einer Jugendwartin oder einem Jugendwart geleitet. Im Verhinderungsfalle werden die Amtsgeschäfte von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen. Jugendbetreuerinnen und/oder Jugendbetreuer unterstützen die Jugendwartin oder den Jugendwart bei der Arbeit.
- (2) Die Gesamtheit der Jugendfeuerwehren in der Samtgemeinde bildet die Samtgemeindejugendfeuerwehr. Sie wird von einer Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder einem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr entscheidet die Führung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der stimmberechtigten Mitglieder des Ortskommandos.
- (5) Eine Mitgliederversammlung der Samtgemeindejugendfeuerwehr kann bei Bedarf von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindefeuerwehrjugendwart einberufen werden. An der Mitgliederversammlung soll jede/jeder Angehörige der Samtgemeindejugendfeuerwehr und die Jugendbetreuerinnen und -betreuer der Jugendfeuerwehren teilnehmen. Den Mitgliedern des Gemeindekommandos soll die Teilnahme ermöglicht werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart gibt einen Jahresbericht zu Tätigkeiten der Jugendfeuerwehren ab. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 12

Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am

Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über An gelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 BrandSchG hin. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG).
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern.
- (5) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist der Feuerwehrunfallkasse nach deren Vorgaben unverzüglich von der Ortsfeuerwehr zu melden. Die Samtgemeinde Artland und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Der oder die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte ist zu beteiligen.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist die Samtgemeinde unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung des § 8 FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist zu beteiligen. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Antrag des Ortskommandos.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus:
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglichen Übernahme als Angehörige der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt mit sofortiger Wirkung ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus

der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehren der Samtgemeinde Artland vom 08. Oktober 2015 außer Kraft.

Quakenbrück, den 14.12.2023

(Siegel) **Samtgemeinde Artland**
Michael Bürgel
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

20

Satzung

über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsbeauftragte in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Artland (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.
- (2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters erhält monatlich 50 % des unter Abs. 1 genannten Betrages. Bei Ausübung einer Doppelfunktion reduziert sich dieser Betrag auf ein Drittel des unter Abs. 1 genannten Betrages.

§ 2

Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - a) Ortsfeuerwehr Quakenbrück 150,00 Euro
 - b) Ortsfeuerwehr Nortrup 120,00 Euro
 - c) Ortsfeuerwehr Badbergen 120,00 Euro
 - d) Ortsfeuerwehr Menslage 120,00 Euro
 - e) Ortsfeuerwehr Bottorf-Borg 90,00 Euro
 - f) Ortsfeuerwehr Grönloh 90,00 Euro
 - g) Ortsfeuerwehr Wehdel 90,00 Euro
- (2) Die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister der jeweiligen Ortsfeuerwehr erhalten monatlich 50 % des unter Abs. 1 festgesetzten Betrages.

§ 3

Beisitzende im Gemeindekommando und Funktionen in den Ortsfeuerwehren

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Beisitzerrinnen oder Beisitzer im Gemeindekommando betragen:
 - a) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro
 - b) Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragter 50,00 Euro
 - c) Beauftragte oder Beauftragter für Digitales, Social Media und Öffentlichkeitsarbeit 50,00 Euro
 - d) Funkbeauftragte oder Funkbeauftragter, auch für Leitung der Unterstützungsgruppe der örtlichen Einsatzleitung 50,00 Euro
 - e) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter 50,00 Euro
 - f) Atemschutzbeauftragte oder Atemschutzbeauftragter 50,00 Euro
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und/ oder die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Bei Ausübung mehrerer Funktionen reduzieren sich die weiteren Aufwandsentschädigungen gegenüber der Aufwandsentschädigung der Haupt- bzw. ersten Funktion um die Hälfte.

§ 4

Gerätewartinnen / Gerätewarte

- (1) Die Gerätewartinnen und/ oder die Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Artland erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung berechnet sich nach der Anzahl der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge. Jedes Feuerwehrfahrzeug wird mit einem zeitlichen Aufwand von 6 Stunden im Monat berechnet. Jeder Feuerwehranhänger (FwA-Boot, FwA-Schlauch, FwA-Ölschaden) wird zusätzlich mit einer Stunde Aufwand im Monat berechnet.
- (3) Der zeitliche Aufwand wird mit 7,00 Euro pro Stunde entschädigt. So ergibt sich eine Aufwandsentschädigung von 42,00 Euro pro Feuerwehrfahrzeug im Monat. Ein FwA wird mit 7,00 Euro im Monat berechnet. Ein Gerätewart erhält jedoch mindestens 50,00 Euro und höchstens 300,00 Euro Aufwandsentschädigung. Verteilt sich der Aufwand in einer Ortsfeuerwehr auf mehrere Gerätewarte, wird die Entschädigung auf die Gerätewarte entsprechend des jeweils geleisteten Aufwands aufgeteilt. Die Verteilung der Anteile ist zu Beginn der Amtsübernahme festzulegen.

§ 5

Besondere Funktionen

- (1) Die Gerätewarte der Atemschutzpflegestelle erhalten für jede gewartete Maske einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro und pro gewartetem Lungenautomat einen Betrag in Höhe von 4,00 Euro.
- (2) Wird bei der regelmäßig am Standort durchzuführenden Wartung der Drehleiter dem damit beauftragten Unternehmen durch ein Mitglied der Einsatzabteilung die erforderliche Unterstützung geleistet, wird diese Leistung mit 10,00 Euro pro Stunde entschädigt.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten die §§ 32 und 33 des NBrandSchG. Der Höchstbetrag des gemäß § 33 Abs. 4 des NBrandSchG zu erstattenden Verdienstausfalls an selbstständig Tätige wird auf 30,00 Euro je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen wird auf 10,00 Euro je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag und auf höchstens 240,00 Euro pro Monat, festgesetzt.
- (3) Betreuerinnen und Betreuer von Jugendfeuerwehrmitgliedern in mehrtägigen Jugendfeuerwehrcampen wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro Tag gewährt, wenn die Betreuerin oder der Betreuer keine anderweitigen Entschädigungen, zum Beispiel durch seinen Arbeitgeber oder aufgrund von Fördermaßnahmen der Ju-

gendarbeit erhält. Hierüber ist bei Beantragung der Entschädigung eine Erklärung abzugeben. Die Gesamtzahl der Betreuerinnen und Betreuer wird auf eine Betreuerin/ einen Betreuer für fünf Teilnehmende aus der Jugendfeuerwehr begrenzt. Nehmen mehr Betreuerinnen und Betreuer teil, ist die festgesetzte Entschädigung aufzuteilen.

§ 7 Entschädigungen für Lehrgänge

(1) Für Lehrgänge am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in Loy bzw. Celle wird die Erstattung auf 66,00 Euro pro Lehrgangstag festgesetzt. Dies gilt nur für den Fall, dass die Samtgemeinde Artland als Träger der Freiwilligen Feuerwehr nicht das für die Dauer des Lehrganges fortgezahlte Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erstattet.

(2) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück werden die Höchstbeträge der Erstattung mit einem Stundensatz von 2,00 Euro der erlassmäßig geregelten Lehrgangsdauer festgesetzt. Daraus ergeben sich beispielhaft für die aufgeführten Ausbildungslehrgänge die folgenden Entschädigungssätze:

a) Maschinist	35 Std.	70,00 Euro
b) Atemschutzgerägeträger	25 Std.	50,00 Euro
c) Sprechfunker	16 Std.	32,00 Euro

Diese Beträge erhöhen sich bei teilweiser oder vollständiger Durchführung des Lehrganges an der feuerwehrtechnischen Zentrale-Süd des Landkreises Osnabrück in Georgmarienhütte oder an einen anderen dezentralen Lehrgangsort im Landkreis Osnabrück je dort stattfindendem Lehrgangstag um 5,00 Euro.

(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Kreisfeuerwehr, die in der Samtgemeinde Artland durchgeführt werden (Grundausbildung), wird die Lehrgangsentuschädigung auf 40,00 Euro festgelegt.

(4) Finden ganztägige Lehrgänge oder Fortbildungen an Ausbildungsstandorten statt, an denen keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wird, erhalten Teilnehmende einen Verpflegungszuschuss von 14,00 Euro pro Lehrgangstag.

§ 8 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Ist die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt die Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält sie/ er für die darüberhinausgehende Zeit volle Entschädigung der für die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderungen sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträgerinnen/ -träger mit Übergang der Funktion auf die jeweilig benannte Stellvertretung.

(4) Ist keine Stellvertretung benannt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

(5) Wird eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer/ eines verhinderten Funktionsträgerin/ -trägers beauftragt, ohne vorher dessen Stellvertretung inne gehabt zu haben, verkürzt sich die Frist bis zum Zeitpunkt, an dem die Funktion auch übergangsweise übertragen wurde. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erhält die beauftragte Person ab dem Folgemonat nach Übernahme der Aufgabe.

(6) Bei Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch die Funktionsträgerin/ den Funktionsträger werden die Zahlungen der Aufwandsentschädigung an die Stellvertretung oder die mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragte Person mit Ablauf des laufenden Monats eingestellt und werden der Funktionsträgerin/ dem Funktionsträger ab diesem Zeitpunkt wieder übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsbeauftragte in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Artland vom 10.12.2015 außer Kraft.

Quakenbrück, den 14.12.2023

Samtgemeinde Artland
(Siegel) Michael Bürgel
Samtgemeinebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

21

Jahresabschluss 2022 der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Jahresabschluss 2022 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2022 und erteilt dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von

6.328.382,79 € ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von – 642.577,33 € ist gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVo mit der Rücklage für Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 8.879.261,86 zu verrechnen.“

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 12.02.2024 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.05, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bramsche, 31. Januar 2024

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

22

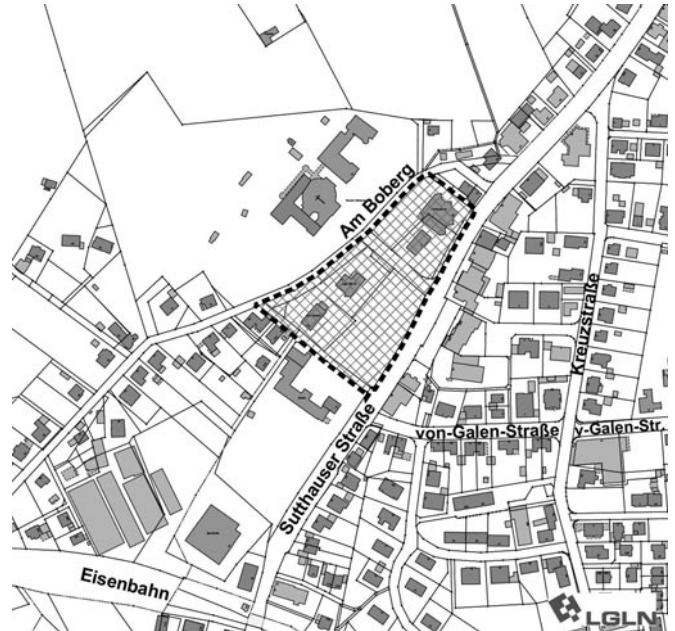
**Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 289
„Holzhausen-Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften
gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023
(BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024)**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, bestätigt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 289 „Holzhausen - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs.1 NKomVG beschlossen.

Das Planverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 289 „Holzhausen - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 289 „Holzhausen - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 08.01.2024

(Siegel) **Stadt Georgsmarienhütte**
Bahlo
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

23

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 53 "Hemstede" der Gemeinde Badbergen

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat den Bebauungsplan Nr. 53 "Hemstede" nebst Begründung und Umweltbericht gemäß Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

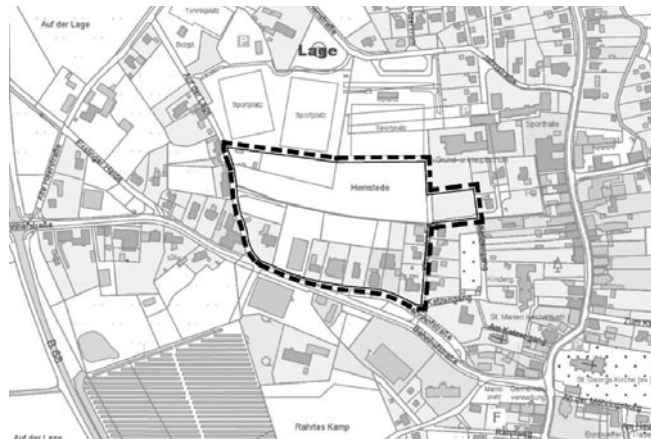
im Norden von einer Sportanlage (Gemarkung Grothe, Flur 6, Flurstück 44/4 und Gemarkung Badbergen, Flur 1, Flurstück 3/2);

im Osten von der „Königstraße“ (Gemarkung Badbergen, Flur 1, Flurstück 463/1 und den Flurstücken 5/9 und 5/2, beide Gemarkung Badbergen, Flur 1)

im Süden von der „Bahnhofstraße“ (Gemarkung Badbergen, Flur 1, Flurstücke 452/13 und 452/16)

im Westen von der Straße „Auf der Lage“ (Gemarkung Grothe, Flur 6, Flurstück 184/1)

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann zudem dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 53 „Hemstede“ nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Hemstede“ liegt ab sofort bei der Gemeinde Badbergen, Markt 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung als Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Badbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. a. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Badbergen, 02.01.2024

Gemeinde Badbergen
W. Meier
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

24

Bekanntmachung

**zur erneuten öffentlichen Auslegung
des Jahresabschlusses 2022
der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH**

Der Aufsichtsrat der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt. Die Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH wurde im Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Osnabrück vom 15.12.2023 veröffentlicht.

Zur Wahrung der Auslegungsfrist liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO in der Zeit vom 05.02.2024 bis zum 15.02.2024 während der Geschäftszeiten im Raum 206 bei der der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Markt 2, 49610 Quakenbrück, zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

Quakenbrück, 10.01.2024

Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH
Frank Wuller
Geschäftsführung

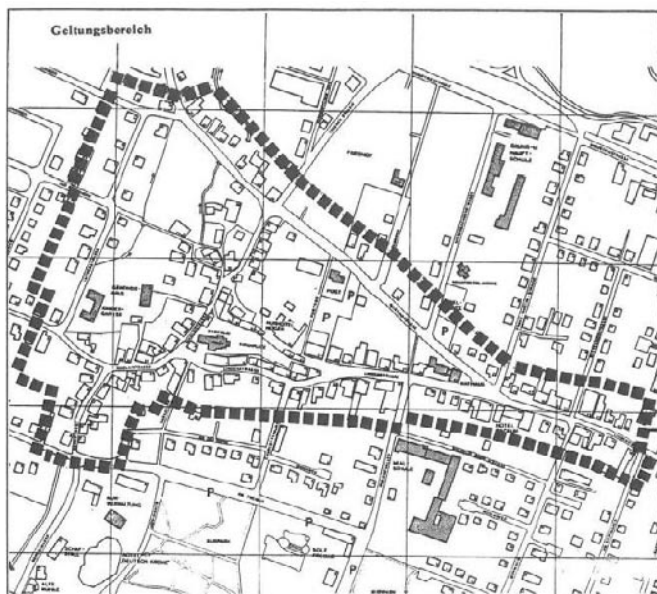
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

25

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen, bestehend aus der Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen, der 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen und der Zusammenfassung und Abwägungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen

Die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Ortskern Bad Essen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 10.01.2024

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer
(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

26

2. Änderungssatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird um den folgenden Absatz 2 ergänzt:

- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Kostentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 14.12.2023

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

27

Bekanntmachung

Gesamtabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2021

Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgenden Beschluss zum Endergebnis gefasst:

a) Gesamtergebnisrechnung

jeweils Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	49.485.392,01
der ordentlichen Aufwendungen	44.908.587,65
ordentliches Ergebnis	4.576.804,36
der außerordentlichen Erträge	710.720,77
der außerordentlichen Aufwendungen	0,00
außerordentliches Ergebnis	710.720,77
Jahresergebnis	5.287.525,13

b) Gesamtkapitalflussrechnung

jeweils Gesamtbetrag

des Cash Flow's aus laufender Geschäftstätigkeit	7.192.814,99
des Cash Flow's aus der Investitionstätigkeit	-7.176.656,27
des Cash Flow's aus der Finanzierungstätigkeit	-476.689,79
des Finanzmittelbestandes am Ende der Periode	4.079.584,89

c) Gesamtbilanz zum 31.12.2021

I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen	7.899.973,05
2. Sachvermögen	158.574.616,61
3. Finanzvermögen	5.169.244,30
4. Liquide Mittel	4.079.584,89
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>271.486,93</u>
175.994.905,78	

II. Passiva

1. Nettoposition	79.161.663,22
2. Sonderposten	35.015.746,92
3. Schulden	42.311.019,90
4. Rückstellungen	19.252.652,53
5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>253.823,21</u>
175.994.905,78	

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Gesamtabchluss 2021 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 31. Januar 2024 bis 12. Februar 2024 im Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 3.07, zur Einsicht öffentlich aus.

(Siegel) Steinkamp
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

28

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2022

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgenden Beschluss zum Endergebnis gefasst:

a) Ergebnisrechnung

jeweils Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	48.210.024,74
der ordentlichen Aufwendungen	45.954.536,18
ordentliches Ergebnis	2.255.488,56
der außerordentlichen Erträge	278.217,68
der außerordentlichen Aufwendungen	82.442,24
außerordentliches Ergebnis	195.775,44
Jahresergebnis	2.451.264,00

b) Finanzrechnung	
jeweils Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.202.720,55
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.053.892,62
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	7.148.827,93
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.890.830,70
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.557.341,55
Saldo Investitionstätigkeit	-9.666.510,85
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.568.400,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.069.529,02
Saldo Finanzierungstätigkeit	7.498.870,98
haushaltsunwirksame Einzahlungen	153.847,64
haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.252.647,23
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	-2.098.799,59
Anfangsbestand Zahlungsmittel	3.502.071,16
Endbestand Zahlungsmittel	6.384.459,63

c) Bilanz zum 31.12.2022

I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen	7.837.878,74
2. Sachvermögen	141.723.233,92
3. Finanzvermögen	9.958.710,68
4. Liquide Mittel	6.384.459,63
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>300.450,87</u>
	166.204.733,84

II. Passiva

1. Nettoposition	107.947.339,06
2. Schulden	37.694.307,06
3. Rückstellungen	20.301.092,46
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>261.995,26</u>
	166.204.733,84

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.255.488,56 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 195.775,44 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Aufgrund des § 129 I 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2022 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **31. Januar 2024 bis 12. Februar 2024** im Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 3.07, zur Einsicht öffentlich aus.

(Siegel)

Steinkamp
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

29

**Änderungssatzung
(2. Änderung vom 19.12.2023)
zur Satzung über die Benutzung
und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte
in der Gemeinde Wallenhorst vom 12.03.2013**

Artikel 1

In § 9 Abs. 1 werden folgende Beträge geändert:

Benutzungsgebühr je Kalendermonat:	
Raum Standard (1-2 Personen, bis 20 m ²)	250,00 €
Raum Groß (ab 2 Personen, 20-40 m ²)	290,00 €
Heizkosten je Monat:	
Raum Standard	58,00 €
Raum Groß	72,00 €
Pauschaler Betrag für Wasser und Strom:	40,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 13.06.2018 außer Kraft.

Wallenhorst, den 19.12.2023

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

30

**1. Haushaltssatzung
der Gemeinde Belm
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.797.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.622.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.858.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.716.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.740.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.973.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.233.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.270.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 36.831.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 37.959.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **7.233.100 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.390.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.	
2. Gewerbesteuer 400 v.H.	

Belm, den 06.12.2023

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 16.01.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan sowie der darin enthaltene Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis zum 09.02.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Markttring 13, Zimmer 1, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter 05406/505-0 vorzunehmen.

49191 Belm, den 16.01.2024

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

31

Satzung zur achten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte vom 28. November 1994

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Gemeinde Bohmte im Rahmen der Benutzungsordnung vom 08. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

Tageskarte

a) Erwachsene	3,50 €
b) Kinder und Jugendliche	1,50 €
c) Familien	7,00 €

Wertkarte 10er-Wertkarte

a) Erwachsene	30,00 €
b) Kinder und Jugendliche	10,00 €

20er-Wertkarte

a) Erwachsene	55,00 €
b) Kinder und Jugendliche	18,00 €

Jahreskarte

a) Erwachsene	170,00 €
b) Kinder und Jugendliche	50,00 €
c) Familie mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	220,00 €
d) Familie/Alleinerziehende mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	170,00 €

Saisonkarte Freibad

a) Erwachsene	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche	30,00 €

- c) Familie 130,00 €
- d) Familie/Alleinerziehende 95,00 €

Gruppen (ab 15 Personen) je Person

- a) Erwachsene 2,50 €
- b) Kinder und Jugendliche 1,00 €

Kurse:

- a) Kinder 60,00 €
- b) Erwachsene für 10 Einheiten von 45 Minuten 40,00 €

Schwimmcoaching:

- a) bis zu 4 Personen eine Einheit von 45 Minuten: 35,00 €

Bereitstellungsgebühr Bäder:

- a) Kurse pro Kurs und Kursteilnehmende 12 €
- b) Schulunterricht pro Bahn und Stunde Schwimmerbecken 17 €
pro Stunde Nichtschwimmerbecken 35 €

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben im Hallen- und Freibad freien Eintritt. Sofern bei schlechter Witterung das Freibad geschlossen ist, berechtigt die Saisonkarte Freibad außerhalb der Zeit vom 01. Juni bis 31. August auch zum Eintritt in das Hallenbad. Schwerbehinderte ab 70% GdB sowie deren Begleitperson lt. Schwerbehindertenausweis erhalten auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis entrichten die gleichen Gebühren wie Kinder und Jugendliche.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Jugendleiter-Card oder eines Sportübungsleiterausweises erhalten während deren Gültigkeitsdauer auf die o.g. Gebühr eine Ermäßigung von 50%.

Alle Inhaber und Inhaberinnen einer gültigen Ehrenamtskarte erhalten während der Gültigkeitsdauer freien Eintritt in den Bädern der Gemeinde Bohmte.

Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten nach Vorlage eines Berechtigungsausweises auf die o.g. Gebühren eine Ermäßigung von 50%. Der Berechtigungsausweis wird befristet bis zu einem Jahr ausgestellt und ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Fachdienst 3 – Soziales erhältlich.

§ 2

Die Satzung tritt zum 15.01.2024 in Kraft.

Bohmte, den 14.12.2023

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gehrde in der Sitzung am 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.927.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	3.154.500 € -227.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	40.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentlichem Ergebnis	0 € 40.500 €
Gesamtergebnis	-186.700 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.640.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.660.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	92.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	838.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	746.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	221.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.478.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.719.600 €
Finanzmittelbestand 2024	-241.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 746.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.

2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

Gehrde, den 17.01.2024

Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) und § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 17.01.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3/2023/009281 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis 12.02.2024 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/gehrde/finanzen/>

Gehrde, den 17.01.2024

Gemeinde Gehrde
Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2023 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Gehrde, Telefon 05439/94550, Mail info@gehrde.de, in Verbindung.

33

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 16. Januar 2024 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetr-VO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 16. Januar 2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Annegret Lülff

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2022 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt. Der Verlust von 991.209,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und soll mit zukünftigen Gewinnanteilen verrechnet werden. Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von 1 Mio. € in Form einer Kapitalzuführung zuzuführen.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 5. Februar 2024 bis einschließlich 13. Februar 2024 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66) , öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 17. Januar 2024

(Siegel) **Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH**
Rehkämper
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024

34

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 16. Januar 2024 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 16. Januar 2024

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülff

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfbericht für das Jahr 2022 werden genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt. Der Verlust von 18.536,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und soll mit zukünftigen Gewinnanteilen verrechnet werden.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 5. Februar 2024 bis einschließlich 13. Februar 2024 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH, Am Kurpark 12, 49214 Bad Rothenfelde, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 17. Januar 2024

(Siegel) **Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH**
Rehkämper
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2024